



Die Musterausbildungsregelung „Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen“

Update des Betriebssystems für die Ausbildung behinderter Menschen

Hintergrund – Entstehung – Zielsetzung

Markus Bretschneider - Bundesinstitut für Berufsbildung

Kupferzell, 23. März 2024

Gliederung



Hintergrund



Entstehung



Zielsetzung

Wie berücksichtigt man die Besonderheiten behinderter Menschen in der beruflichen Ausbildung?

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Kapitel 4: Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1: Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64 Berufsbildung

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

Wie berücksichtigt man die Besonderheiten behinderter Menschen in der beruflichen Ausbildung?

§ 64 BBiG: Behinderte Menschen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 (1) BBiG: Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 66 (1) BBiG: Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden ...

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Abschnitt 2.3: Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen



Lfd. Nummer	Berufsbezeichnung/Zuständige Stelle	Regelung bzw. letzte Änderung vom	Ausbildungsdauer in Monaten
	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	23.05.2002	36
	Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld	16.05.2006	36
	Industrie- und Handelskammer zu Rostock	22.05.2001	36
4	Autofachwerker/Autfachwerkerin		
	Handwerkskammer Magdeburg	20.10.2004	36
	Handwerkskammer Reutlingen	22.10.2002	36
	Handwerkskammer Südhüringen	26.06.2006	36
5	Bäckerfachwerker/Bäckerfachwerkerin		
	Handwerkskammer Konstanz	22.10.2002	36
	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	29.11.1994	36
	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	03.08.1994	36
	Handwerkskammer Region Stuttgart	22.03.2006	36
	Handwerkskammer Schwerin	30.03.1995	36
	Handwerkskammer Ulm (Fachwerker/-in im Bäcker-Handwerk; Grundstufe nach 24 Monaten; Werker/-in im Bäcker-Handwerk)	06.06.2003	36
6	Bäckerwerker/Bäckerwerkerin		
	Handwerkskammer Aachen	14.10.2008	36
	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade - Hauptverwaltungssitz Lüneburg	22.09.2009	36
	Handwerkskammer Reutlingen	22.11.1985	24
	Handwerkskammer Südwestfalen	28.10.1980	36
	Handwerkskammer Ulm (Bezeichnung: Werker/-in im Bäckerhandwerk)	06.06.2003	24
	Handwerkskammer zu Leipzig	15.09.1992	36
7	Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin		
	Handwerkskammer Aachen	17.04.2002	36
	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade - Hauptverwaltungssitz Lüneburg	22.09.2009	36
	Handwerkskammer Düsseldorf	12.03.2008	36
	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main - Hauptverwaltung Frankfurt	29.08.2001	36
	Handwerkskammer Konstanz	21.03.2007	36
	Handwerkskammer Münster	14.04.1986	36
	Handwerkskammer Region Stuttgart	15.10.2007	36
	Handwerkskammer Südhüringen	24.11.1993	36
8	Baufacharbeiter/Baufacharbeiterin		
	Handwerkskammer Halle (Saale)	09.12.1991	36
9	Baufachwerker/Baufachwerkerin		
	Handwerkskammer Rheinhessen (Fachrichtung Ausbau)	05.12.2011	36
	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (Fachrichtungen Ausbau, Hochbau, Tiefbau)	08.04.1994	36
	Industrie- und Handelskammer Schwaben (Fachrichtung Hochbau)	22.02.2011	36
10	Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin		
	Handwerkskammer Chemnitz	18.09.2014	36
	Handwerkskammer Erfurt	17.02.2006	36
	Handwerkskammer Südhüringen	11.10.2005	36
11	Bearbeiter für Fahrzeugpflege/Bearbeiterin für Fahrzeugpflege		
	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	11.12.2007	36
12	Bearbeiter für Gas- und Wasserinstallation/Bearbeiterin für Gas- und Wasserinstallation		
	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	06.10.1997	36
13	Bearbeiter im Bäckerhandwerk/Bearbeiterin im Bäckerhandwerk		
	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	11.12.2007	36
14	Bearbeiter im Mauerhandwerk/Bearbeiterin im Mauerhandwerk		

Lfd. Nummer	Berufsbezeichnung/Zuständige Stelle	Regelung bzw. letzte Änderung vom	Ausbildungsdauer in Monaten
	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland (2. Stufe der Stufenausbildung, Grundstufe: Werkzeugmaschinenwerker/-in Drehen)	06.06.1994	12
	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	18.02.1962	36
	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes	21.01.1993	36
	Industrie- und Handelskammer Flensburg	31.05.1963	36
	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	09.07.1981	36
	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	01.07.1981	36
	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	01.01.1991	36
	Industrie- und Handelskammer Halle-Desau	31.03.2008	36
	Industrie- und Handelskammer Hannover	18.05.1981	36
	Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	24.06.2003	36
	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	22.02.1983	36
	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	18.03.1981	36
	Industrie- und Handelskammer Potsdam	15.06.1993	42
	Industrie- und Handelskammer Reutlingen	15.02.1985	36
	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	15.02.1985	36
	Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	03.05.1983	36
	Industrie- und Handelskammer Trier	24.03.1983	36
	Industrie- und Handelskammer zu Berlin	03.05.2007	42
	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	24.11.1981	36
	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	09.09.1983	36
222	Werkzeugmaschinenspanner Fräsen/Werkzeugmaschinenspannerin Fräsen		
	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade - Hauptverwaltungssitz Lüneburg	22.09.2009	36
	Handwerkskammer Kassel	03.04.1981	36
	Handwerkskammer Südwestfalen	14.04.1983	36
	Handwerkskammer Wiesbaden	01.11.1982	36
	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland (2. Stufe der Stufenausbildung, Grundstufe: Werkzeugmaschinenwerker/-in Fräsen)	06.06.1994	12
	Industrie- und Handelskammer Flensburg	31.05.1963	36
	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	09.07.1981	36
	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	01.01.1991	36
	Industrie- und Handelskammer Hannover	18.05.1981	36
	Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	24.06.2003	36
	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	22.02.1983	36
	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	18.03.1981	36
	Industrie- und Handelskammer Reutlingen	15.02.1985	36
	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	15.02.1985	36
	Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	03.05.1983	36
	Industrie- und Handelskammer Trier	24.03.1983	36
	Industrie- und Handelskammer zu Berlin	17.03.1981	36
	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	16.07.1983	36
223	Werkzeugmaschinenspanner/Werkzeugmaschinenspannerin		
	Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	24.10.2007	36
224	Werkzeugmaschinenwerker/Werkzeugmaschinenwerkerin		
	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (Spezialisierung im 2. Ausbildungsjahr in eine der Fachrichtungen Bohren, Drehen, Fräsen oder Schleifen)	28.06.1976	24
	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (Spezialisierung im 2. Ausbildungsjahr in eine der Fachrichtungen Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln oder Schleifen)	17.10.1974	24
225	Zweiradmechanikerwerker/Zweiradmechanikerwerkerin		
	Handwerkskammer Flensburg	30.10.1990	36
	Handwerkskammer Münster	17.03.1998	36

Quelle: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19128>

Berufsbezeichnung/zuständige Stelle	Jahr
Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (24 zuständige Stellen)	2010-2021
Hauswirtschaftshelfer/-in (3 zuständige Stellen)	2001 - 2010
Fachhelfer/in für personale Dienstleistungen (IHK Schwaben)	2005
Fachpraktiker/-in für personale Dienstleistungen (7 zuständige Stellen)	2014-2020
Fachpraktiker/-in für personenbezogene Serviceleistungen (LWK NRW)	2017
Fachpraktiker/-in in sozialen Einrichtungen (IHK Ostfriesland)	2013
Fachpraktiker/-in Service in sozialen Einrichtungen (6 zuständige Stellen)	2014 - 2021
Fachpraktiker/in für Haus- und Gebäudedienste (2 zuständige Stellen)	2015-2019
Fachpraktiker/-in im Gebäudeservice (2 zuständige Stellen)	2017 - 2019
Hauswart/-in (IHK Regensburg)	2004
Hauswartzgehilfe/-in (3 zuständige Stellen)	2001 - 2009
Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe und dienstleistungsorientierten Einrichtungen (IHK Trier)	2019
Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe (22 zuständige Stellen)	2011 - 2021
Fachpraktiker/in Küche (70 zuständige Stellen)	2011 - 2017
Fachpraktiker/-in Restaurant (IHK Nürnberg)	2014
Helfer/-in im Gastgewerbe (14 zuständige Stellen)	2001 - 2007
Fachpraktiker/-in für Textilreinigung (2 zuständige Stellen)	2013
Fachwerker/-in für Textilreinigung (HWK Schwaben)	2009
Textilreinigerwerker/-in (4 zuständige Stellen)	1998 - 2006
Fachhelfer/in für Reinigungstechnik (HWK Mannheim)	2001
Fachwerker/-in für Reinigungstechnik (HWK Schwaben)	2010

Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in einem Berufsbereich

BIBB-HA-Empfehlung 118 > Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen ...

<p style="text-align: center;">Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p style="text-align: center;">Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen</p> <p>1. Präambel</p> <p>Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen.</p> <p>Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn dies jedoch trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderungen nicht möglich ist, sind die Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen Anwerbende Ausbildungsregelungen und -angebote gesamt zu berücksichtigen, die die besonderen Fähigkeiten von behinderten Menschen entsprechen und sie in den allgemeinen Arbeitsmarkt und zum Lebenslangen Lernen einbringen. Die Berufsschule hat maßgeblich zum Ausbildungsberuf beizutragen. Die Berufsschule stellt und deren Förderbedürfnissen unterrichtet g</p> <p>2. Ziel der Rahmenrichtlinien</p> <p>Ziel der Rahmenrichtlinien ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz in Ausbildung, Umschulung und Prüfung zu verhindern. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und behinderte Menschen dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe an der beruflichen Bildung un</p> <p>Mit den Rahmenrichtlinien soll eine Überprüfung, Abstimmung und bundesweite Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in demselben Berufsbereich initiiert werden, um in der Praxis erprobte Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen zu vereinfachen sowie in Zahl und Übersichtlichkeit de</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsberuf</p> <p>Die Berufsausbildung zum [männliche Ausbildungsberufsbezeichnung /] zur [weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung /] erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsdauer</p> <p>Die Ausbildung dauert [Dauer der Berufsausbildung Anzahl Jahre bei 2- oder 3-jähriger Ausbildungsdauer] Jahre. [Dauer der Berufsausbildung Anzahl Jahre und Monate bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer] Jahre Monate.</p>
<p style="text-align: center;">2. Ziel der Rahmenrichtlinien</p> <p>Ziel der Rahmenrichtlinien ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz in Ausbildung, Umschulung und Prüfung zu verhindern. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und behinderte Menschen dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe an der beruflichen Bildung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit den Rahmenrichtlinien soll eine Überprüfung, Abstimmung und bundesweite Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in demselben Berufsbereich initiiert werden, um in der Praxis erprobte Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen zu vereinfachen sowie in Zahl und Übersichtlichkeit deutlich zu konzentrieren.</p>	

Quelle: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_118-rahmenrichtlinien_ausb.regelung_beh.menschen_196.pdf

Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in einem Berufsbereich

BIBB-HA-Empfehlung 136 > Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen ...

RAHMENREGELUNG

für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung

zum

[männliche Ausbildungsberufsbezeichnung] /

zur

[weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung]

erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

INFO - T A F E L

Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß Paragraph 66 BBiG bzw. 42m HwO soll die Bezeichnung "Fachpraktiker/-in für" bzw. "Fachpraktiker/-in im" enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.

Quelle: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>

Definition der Zielgruppe

Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren.

Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen unfähig und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.

Für Menschen mit anderen Behinderungen*¹⁾, die nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden.

Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

Quelle: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>

PARAGRAFENTEIL

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Quelle: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>

Zielgruppenspezifische Besonderheiten

- **rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation**
 - **Ausbilderschlüssel** (von in der Regel 1 : 8)
 - **betriebliche Ausbildungsphase bei Ausbildung in einer Bildungseinrichtung** (mindestens 12 Wochen bei 3-jährigen Ausbildungsberufen > Öffnung nach oben ist anzustreben)
 - **individueller Förderplan** (Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung durch Ausbildende ... unter Bezugnahme auf die spezifische Behinderung)
- + Ausrichtung an einem anerkannten Ausbildungsberuf

Vereinheitlichte (Muster-) Ausbildungsregelungen im Überblick

- » *Fachpraktiker/-in für Buchbinderei*
- » *Fachpraktiker/-in für Büromanagement*
- » *Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung*
- » *Fachpraktiker/-in für Industriemechanik*
- » *Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druck*
- » *Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druckverarbeitung*
- » *Fachpraktiker/-in für Metallbau*
- » *Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik*
- » *Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen*
- » *Fachpraktiker/-in im Verkauf*
- » *Fachpraktiker/-in IT Systemelektronik*
- » *Fachpraktiker/-in IT Systemintegration*
- » *Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/-köchin)*
- » *Fachpraktiker/-in Maler/-in und Lackierer/-in*
- » *Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder*

**erstmals Modernisierung einer
berufsspezifischen
Musterausbildungsregelung!**

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php > dort Rubrik „Fachpraktiker“

Beschluss des AFbM im BIBB vom 25. November 2021

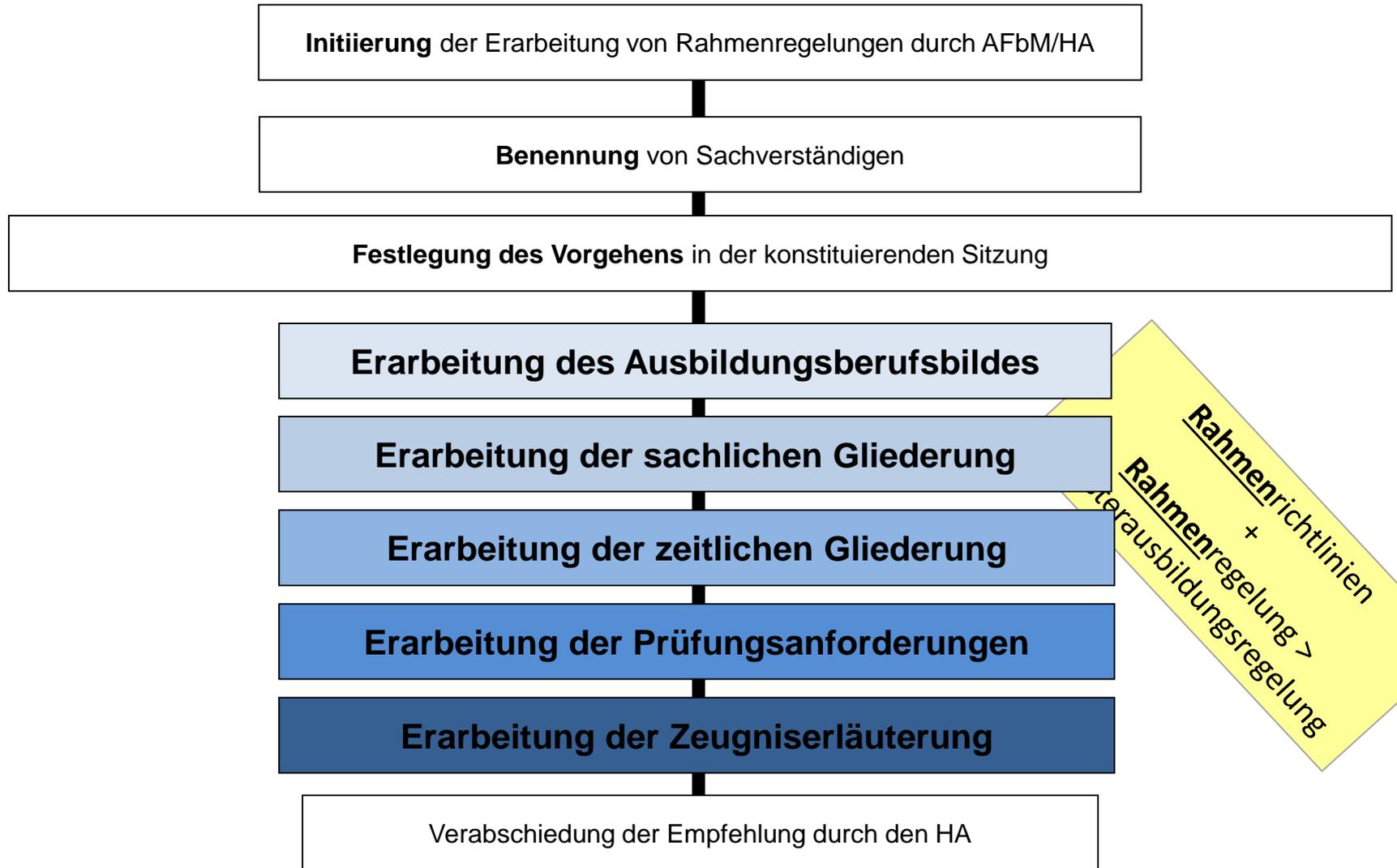
Der AFbM empfiehlt dem Hauptausschuss, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beauftragt das Bundesinstitut für Berufsbildung, eine Ausbildungsregelung „Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschafterin“ zu erarbeiten. Anschließend an das laufende Neuordnungsverfahren im Hotel- und Gaststättenbereich soll zudem zeitnah der Bedarf von Fachpraktikerregelungen in diesem Bereich abgestimmt werden.

Bitte des HA des BIBB vom 15. Dezember 2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss bittet das Bundesinstitut für Berufsbildung, eine Musterausbildungsregelung „Fachpraktiker Hauswirtschaft und Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ zu erarbeiten. Anschließend an das laufende Neuordnungsverfahren im Hotel- und Gaststättenbereich soll zudem zeitnah der Bedarf von Fachpraktikerregelungen in diesem Bereich abgestimmt werden.



Akteure der Hauswirtschaft in Deutschland

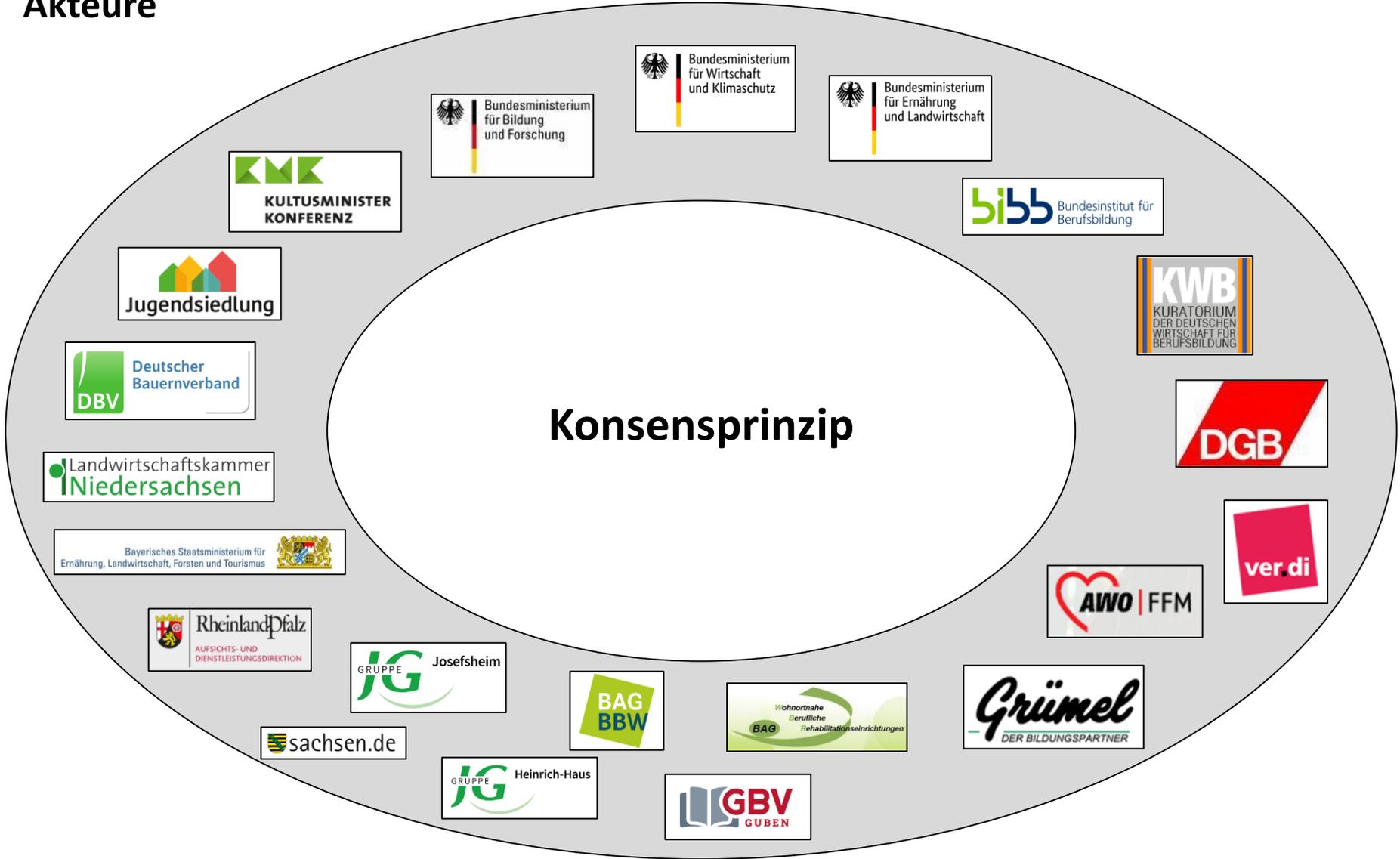


Diese Übersicht stellt wichtige Akteure vor, welche die Interessen der Hauswirtschaft vertreten. Bewusst wurde dabei auf Querverbindungen zwischen den Akteurs-Gruppen verzichtet, also zum Beispiel auf Mitgliedschaften von Verbänden bei der BAG-HW, dem IFHE und dem Deutschen Hauswirtschaftsrat e. V.



Zur Grafik
 Ursprungsquelle: Bettina Wiener, Susanne Wings, Ingrid Zetsche: Hauswirtschaft als Spiegel gesellschaftlicher Herausforderungen, Analyse des Berufsfeldes, Profilschärfung und Neupositionierung der Professionalisierung, Forschungsberichte aus dem Jah 14-3, Seite 12, 2014. Bearbeitet und aktualisiert im Herbst 2018 von Robert Boumann, mit Unterstützung und Beratung von Martina Feulner, Ulrike Paufen und Beate Imhof-Gildein. Grafische Umsetzung: Ute Buchholz-Gall, Verlag Neuer Merkur GmbH

Akteure



anerkannte Ausbildungsberufe als Referenz

Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach

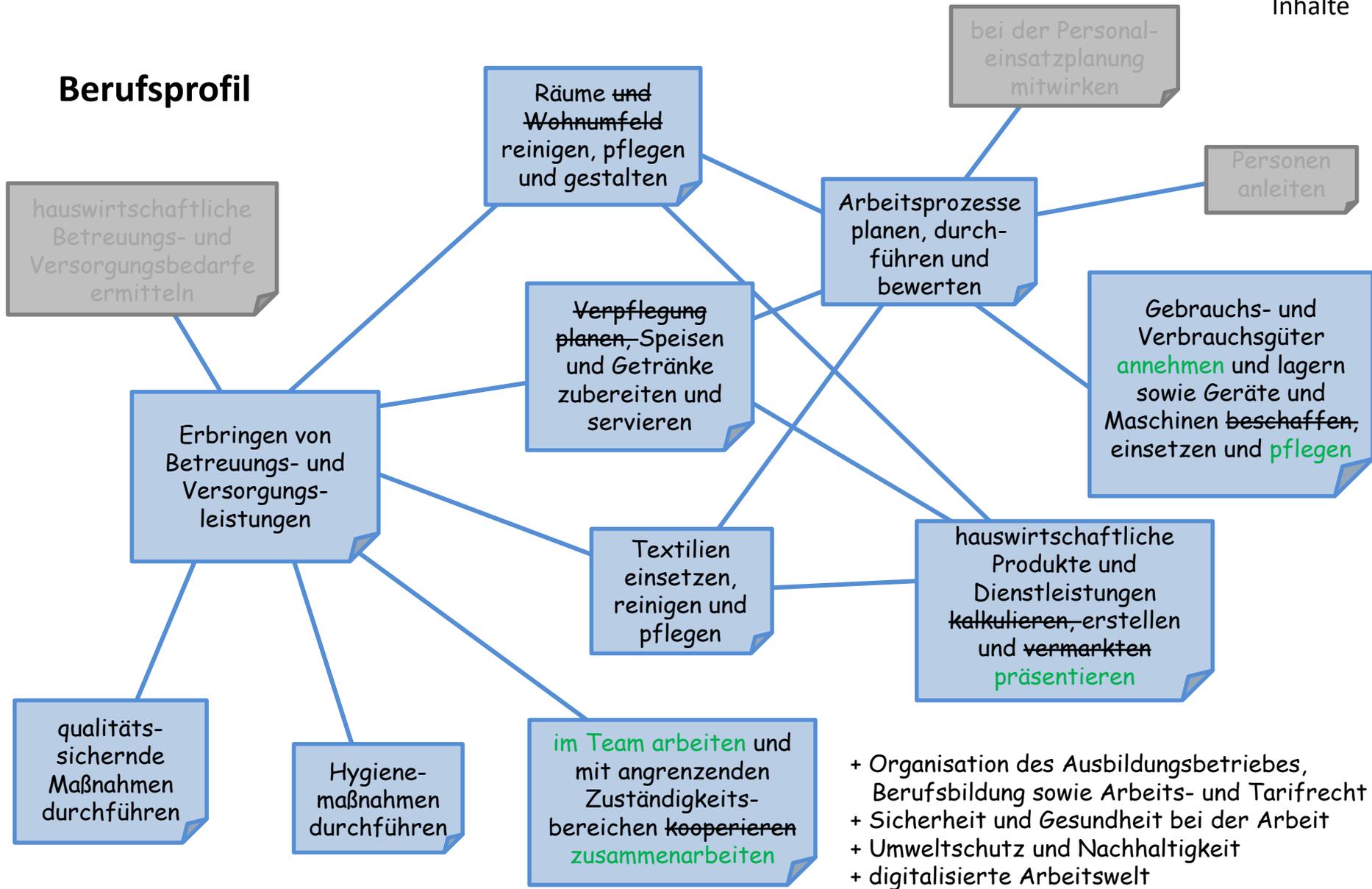
§ 66 BBiG und § 42m HwO

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen / trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

Info-Tafel zu § 1 der Musterausbildungsregelung

Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG beziehungsweise § 42r der Handwerksordnung soll die Bezeichnung „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für“ beziehungsweise „Fachpraktikerin und Fachpraktiker im“ enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.

Berufsprofil



- + Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- + Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- + Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- + digitalisierte Arbeitswelt

Gegenüberstellung von Lerninhalten

Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Hauswirtschaftler/-in zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
Abschnitt A: schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Abschnitt A: schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
<p>Einige der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition 1 im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/-in wurden in die Berufsbildposition 1 der Abschnitte A und B der Musterausbildungsregelung Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen integriert (siehe hierzu die dokumenteninternen jeweiligen Verweise)</p>	<p>1. Hauswirtschaftliche Betreuungsbedarfe personen-, zielgruppen- und situationsorientiert ermitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p>
<p>siehe Abschnitt A Nummer 1 a</p> <p>siehe Abschnitt B Nummer 1 a</p> <p>siehe Abschnitt B Nummer 1 b</p> <p>siehe Abschnitt B Nummer 1 b</p> <p>siehe Abschnitt B Nummer 1 c</p> <p>siehe Abschnitt B Nummer 1 d</p>	<p>a) Bedeutung von hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen für die Lebensqualität, insbesondere zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe, erläutern</p> <p>b) individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten sowie Interessen und Erwartungen, auch unter Bezugnahme auf kulturelle Identitäten, ermitteln</p> <p>c) <i>Methoden der</i> Bedarfsermittlung personen-, zielgruppen- und situationsorientiert auswählen und anwenden</p> <p>d) Kommunikationstechniken zur Bedarfsermittlung personen-, zielgruppen- und situationsorientiert anwenden</p> <p>e) Ressourcen und individuelle Voraussetzungen zur Deckung von Bedarfen identifizieren</p> <p>f) Bedarfe und Ressourcen dokumentieren sowie Ziele ableiten</p>

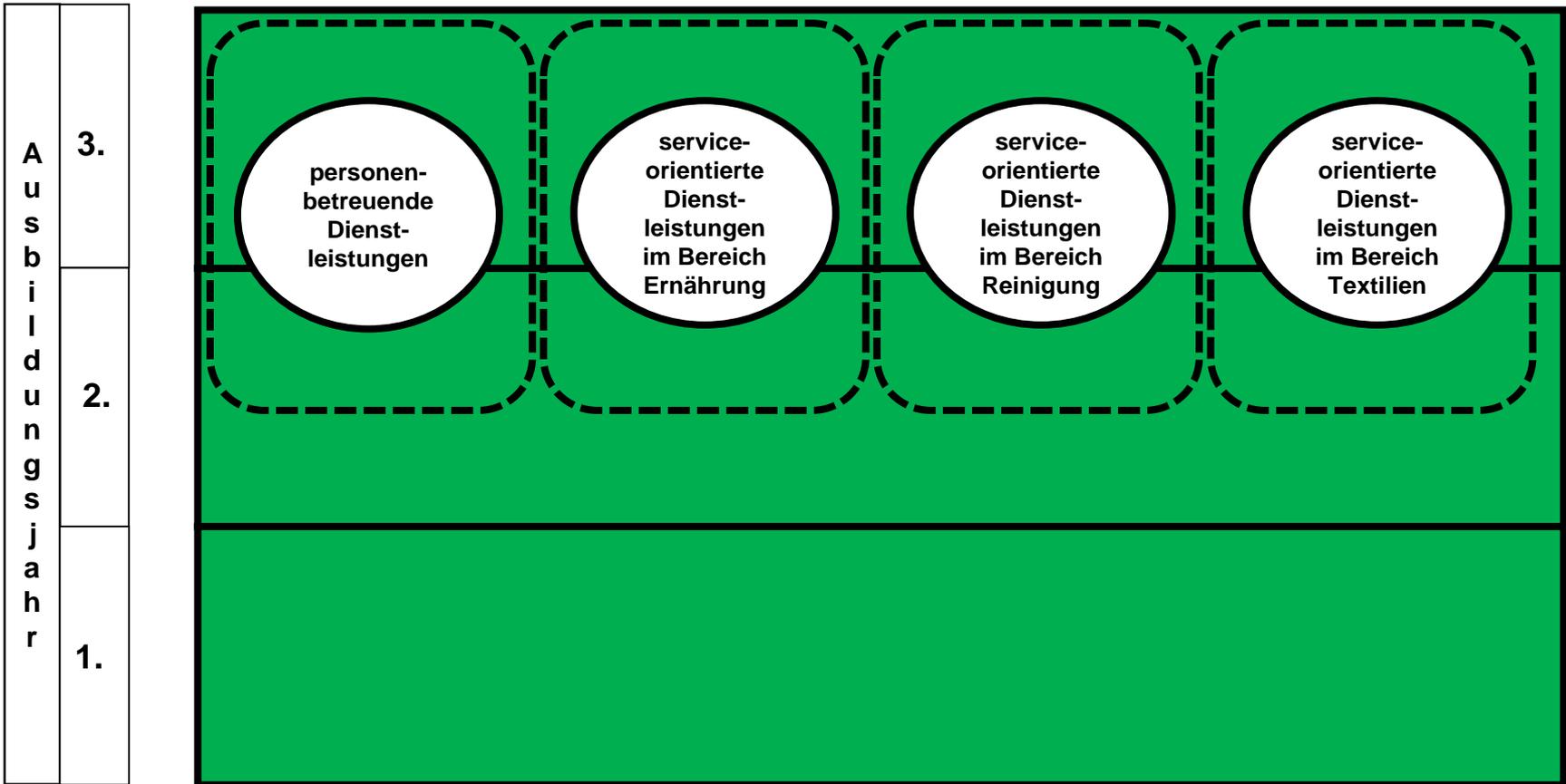
Gegenüberstellung von Lerninhalten

1. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen erbringen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	2. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen erbringen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)
<p>a) Bedeutung von hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen für die Lebensqualität, insbesondere zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe, bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen berücksichtigen</p> <p>b) personenunterstützende und -fördernde hauswirtschaftliche Betreuungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben durchführen siehe Abschnitt B Nummer 1 i</p> <p>c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage des Handelns berücksichtigen</p> <p>d) Kommunikationstechniken personen-, zielgruppen- und situationsorientiert anwenden</p> <p>e) berufsbezogene Regelungen bei der Durchführung von Betreuungsleistungen nach Vorgaben berücksichtigen</p> <p>siehe Abschnitt A Nummer 1 b</p> <p>f) hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen dokumentieren</p> <p>g) Konflikte erkennen und zur Lösung von Konflikten beitragen</p> <p>h) Notfälle erkennen und Maßnahmen einleiten</p>	<p>siehe Abschnitt A Nummer 1 a</p> <p>a) hauswirtschaftliche Betreuungsmaßnahmen <i>anbieten, mit Kunden und Kundinnen abstimmen und</i> durchführen</p> <p>b) <i>hauswirtschaftliche Versorgungsmaßnahmen</i> zur Aktivierung und Motivation zu betreuender Personen <u>einsetzen</u></p> <p>c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage des Handelns berücksichtigen</p> <p>d) Kommunikationstechniken personen-, zielgruppen- und situationsorientiert anwenden</p> <p>e) berufsbezogene Regelungen bei der Durchführung von Betreuungs<u>maßnahmen ...</u> berücksichtigen</p> <p>f) <i>hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen planen, insbesondere unter Berücksichtigung von Biographien, Lebens- und Gesundheitssituation und sozialem Umfeld sowie von Haushalts- und Wohnformen</i></p> <p>g) personenunterstützende und -fördernde hauswirtschaftliche Betreuungsmaßnahmen <i>zum Erhalt und Aufbau von Kompetenzen zur selbstbestimmten Lebensführung auswählen und</i> durchführen</p> <p>h) hauswirtschaftliche Betreuungs<u>maßnahmen in ihrer Wirkung überprüfen und</u> dokumentieren</p> <p>i) Konflikte erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung <u>anwenden</u></p> <p>j) Notfälle erkennen und Maßnahmen einleiten</p>

Gegenüberstellung von Lerninhalten

2. Speisen und Getränke zubereiten und servieren (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	4. <i>Verpflegung planen sowie</i> Speisen und Getränke zubereiten und servieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)
<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Ernährung und Mahlzeiten für Gesundheit, Wohlbefinden und Zusammenleben bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen berücksichtigen d) Zubereitungsverfahren in Abhängigkeit vom Verarbeitungsgrad anwenden j) Rohprodukte und vorgefertigte Produkte auf qualitative Beschaffenheit und Verwendbarkeit prüfen c) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten, verarbeiten und lagern + i) Lebensmittel haltbar machen + b) lebensmittelrechtliche Regelungen einhalten + h) Lebensmittelkennzeichnung beachten e) Speisen und Getränke unter Berücksichtigung von Rezepturen, Arbeitstechniken und Garverfahren zubereiten f) Tische bereitstellen, eindecken und abräumen + m) Tische nach Vorgaben gestalten k) Speisen und Getränke anrichten und servieren l) Verpflegungssysteme und Speisenverteilssysteme anwenden g) Geschirr reinigen und einsortieren 	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Ernährung und Mahlzeiten für Gesundheit, Wohlbefinden und Zusammenleben <u>erläutern</u> b) Zubereitungsverfahren in Abhängigkeit vom Verarbeitungsgrad <u>auswählen</u> c) Rohprodukte und vorgefertigte Produkte auf qualitative Beschaffenheit und Verwendbarkeit prüfen d) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten, verarbeiten, haltbar machen und lagern und dabei lebensmittelrechtliche Regelungen <u>beachten</u> e) Speisen und Getränke unter Berücksichtigung von Rezepturen, <u>...</u> zubereiten f) Tische <i>anlassbezogen</i> eindecken und <u>...</u> gestalten g) Speisen und Getränke anrichten und servieren <i>h) Speisen und Getränke personen- und anlassorientiert auswählen und dabei insbesondere Ernährungsbedürfnisse und -gewohnheiten, Ernährungstrends sowie ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen</i> <i>i) Nährwertgehalt von Speisen berechnen und anhand von Referenzwerten beurteilen</i> <i>j) Speisepläne personenorientiert und zielgruppenorientiert erstellen und dabei regionale und saisonale Aspekte sowie Ernährungsbedarfe berücksichtigen</i> k) Verpflegungssysteme und Speisenverteilssysteme <i>im Hinblick auf Personenorientierung und Funktionalität sowie auf Schonung von Ressourcen beurteilen und einsetzen</i>

Strukturmodell „Schwerpunkt“



Gegenüberstellung von Lerninhalten

2. Serviceorientierte Dienstleistungen im Bereich Ernährung	2. Serviceorientierte Dienstleistungen
1. Speisen und Getränke zubereiten und servieren (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	1. Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen kalkulieren, erstellen und vermarkten (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)
<ul style="list-style-type: none"> a) individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten sowie Interessen und Erwartungen, auch unter Bezugnahme auf kulturelle Identitäten, bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen berücksichtigen b) Bedarfe personen-, zielgruppen- und situationsorientiert unter Anwendung von Kommunikationstechniken ermitteln c) Ressourcen und individuelle Voraussetzungen zur Deckung von Bedarfen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen ermitteln d) Bedarfe und Ressourcen dokumentieren, an der Ableitung von Zielen mitwirken und Maßnahmen einleiten e) an der Planung von Angeboten, Produkten und Dienstleistungen mitwirken f) Produkte herstellen und Dienstleistungen anlassbezogen erbringen und dabei Besonderheiten im Umgang mit Personen und Zielgruppen beachten 	<p>siehe Abschnitt A Nummer 3 b</p> <p>siehe Abschnitt A Nummer 3 c + d</p> <p>siehe Abschnitt A Nummer 3 e</p> <p>siehe Abschnitt A Nummer 3 f</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Produkte und Versorgungsangebote ... sowie Pläne <i>zu deren Umsetzung auf der Grundlage von Versorgungsbedarfen, Erwartungen, Wünschen und Ressourcen von Personen und Gruppen projektförmig entwickeln</i> b) <i>Angebote mit Kunden und Kundinnen abstimmen</i> c) <i>Produkte und serviceorientierte Dienstleistungen unter Berücksichtigung von Kosten, Kostenstrukturen und Kriterien zur Preisgestaltung kalkulieren</i> d) Produkte herstellen und Dienstleistungen ... erbringen und dabei <i>betriebliche und regionale Besonderheiten ... berücksichtigen</i>

Gegenüberstellung von Lerninhalten

<p>g) Qualität von Produkten und Dienstleistungen kontrollieren</p> <p>i) über Produkte und Dienstleistungen informieren</p> <p>h) Zufriedenheit von Kunden und Kundinnen erfassen, dokumentieren sowie Möglichkeiten zur Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen erkennen</p> <p>siehe Abschnitt A Nummer 7 c</p> <p>j) mit anderen Berufsgruppen und Dienstleistungserbringern zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten</p>	<p>e) <i>Maßnahmen zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen entwickeln</i> siehe Abschnitt A Nummer 10 b</p> <p>f) Produkte und Dienstleistungen <u>präsentieren und vermarkten</u></p> <p>g) Kundenzufriedenheit erfassen und <u>hauswirtschaftliche Versorgungsmaßnahmen anpassen</u> und steuern</p> <p>h) <i>Marktfähigkeit von Produkten und Dienstleistungen erfassen und bewerten</i></p> <p>i) <u>Kommunikationsprozesse personen-, zielgruppen- sowie situations- und lösungsorientiert gestalten</u> siehe Abschnitt A Nummer 13 b</p>
--	---

Prüfungsbestimmungen im Überblick

Prüfungsbereiche				
Hauswirtschaftliche Maßnahmen durchführen	Hauswirtschaftliche Leistungen vorbereiten und umsetzen	Verpflegung personenorientiert und zielgruppenorientiert vorbereiten und nachbereiten	Textilien und Räume reinigen und pflegen	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungsinstrumente				
2 Arbeitsproben	2 Arbeitsaufgaben (davon eine im gewählten Schwerpunkt) auftragsbezogenes Fachgespräch (über die schwerpunktbezogene Arbeitsaufgabe)	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben
situatives Fachgespräch (während einer Arbeitsprobe)				
schriftliche Aufgaben				
Prüfungszeiten				
120 Minuten 10 Minuten	120 Minuten (SP) 15 Minuten (SP)	70 %	60 Minuten	60 Minuten
90 Minuten	60 Minuten	30 %	60 Minuten	60 Minuten
Gewichtung				
---	60 %		15 %	15 %
				10 %

Zeugniserläuterung

	Zeugniserläuterung ^(*)	 Deutschland
1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE) Abschlussprüfung Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen/ Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen		
2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (-) Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus		
3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT		
<ul style="list-style-type: none"> • Erbringen hauswirtschaftlicher Betreuungsleistungen • Zubereiten und Servieren von Speisen und Getränken • Reinigen, Pflegen und Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes • Einsetzen, Reinigen und Pflegen von Textilien • Planen, Durchführen und Bewerten hauswirtschaftlicher Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kundenorientierung und Verbraucherschutz sowie Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit • Annehmen und Lagern von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern sowie Einsetzen und Pflegen von Geräten und Maschinen • Erstellen und Präsentieren hauswirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen • Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen • Durchführen von Hygienemaßnahmen • Arbeiten im Team und Zusammenarbeiten mit angrenzenden Zuständigkeitsbereichen • personen-, zielgruppen- sowie situations- und lösungsorientiertes Anwenden von Kommunikationstechniken 		
4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER		
Fachpraktikerinnen Hauswirtschaftler und Fachpraktiker Hauswirtschaft arbeiten in einem breiten Spektrum von Betrieben und betrieblichen Kontexten, in denen sie hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsdienstleistungen erbringen. Dabei handelt es sich unter anderem um Einrichtungen der Alten-, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, um Wohngruppen, Schulen, Kindergärten, Kureinrichtungen und Krankenhäuser sowie um Privathaushalte und landwirtschaftliche Unternehmen. Darüber hinaus sind sie auch in Beherbergungsbetrieben, Tagungshäusern und gastronomischen Einrichtungen, Dienstleistungszentren sowie Quartieren tätig.		
<p>*) Erläuterung Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsanerkennung, sowie auf die Empfehlung 2001/615/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Auszubildenden in der Gemeinschaft.</p> <p>Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency</p> <p>© Europäische Gemeinschaften 2002</p>		

5. ÄMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für behinderte Menschen ISCED 354	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Hauswirtschaftler und Hauswirtschaftlerin (VO vom 19. März 2020 – BGBl. I S. 730)	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO) • Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftler und zur Hauswirtschaftlerin vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 730) • Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen vom 12.12.2013 (BIBB-HA-Empfehlung 158) • Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) - Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15.12.2010 • Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO vom 13. Dezember 2023 • jeweilige Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen 	
6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieb und Bildungseinrichtungen 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php

Ausbildung **Fachpraktiker** Fortbildung / Umschulung Pflegeberufe

Grundlage für die Fachpraktikerberufe ist die Hauptausschuss-Empfehlung:

↳ [Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO \(PDF, 712 KB\)](#)

Ablauf eines Verfahrens zur Entwicklung von Empfehlungen für „Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen“:

↳ [Ablaufplan \(PDF, 314 KB\)](#)

Weitere Erläuterungen befinden sich unter:

↳ [Berufliche Bildung behinderter Menschen](#)

Zudem enthält das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe eine Zusammenstellung der Regelungen der zuständigen Stellen:

↳ [Teil 2.3: Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen \(S. 254-285\) \(PDF, 2,3 MB\)](#)

FACHPRAKTIKER/-IN HAUSWIRTSCHAFT UND PERSONENORIENTIERTE SERVICELEISTUNGEN (FACHPRAKTIKER)

Rechtsgrundlagen

↳ [Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 13.12.2023 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO](#)

Weiterführende Informationen

↳ [Ausbildungsrahmenplan](#)

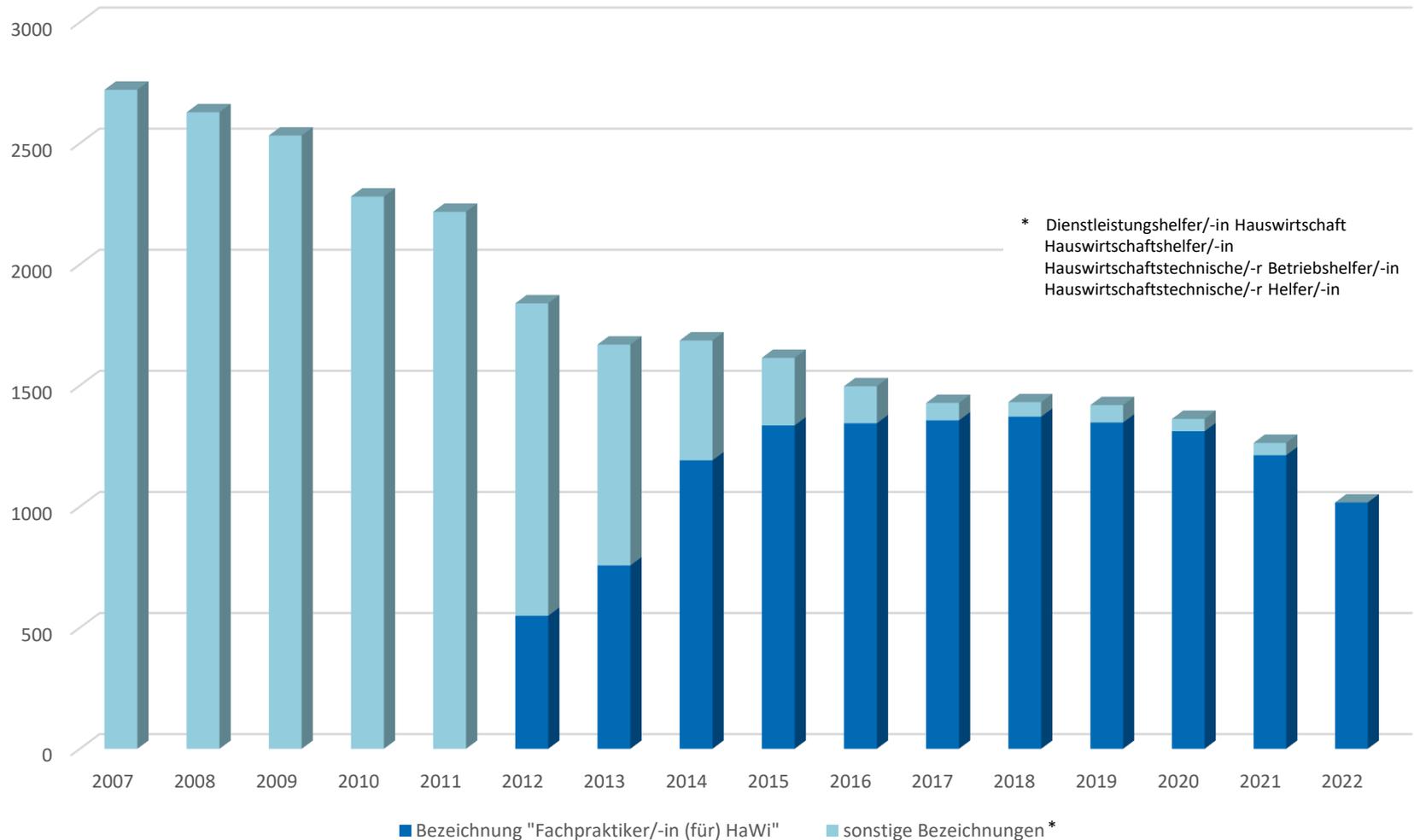
↳ [Gegenüberstellung Lerninhalte](#)

↳ [Zeugniserläuterung](#)

Fachpraktiker

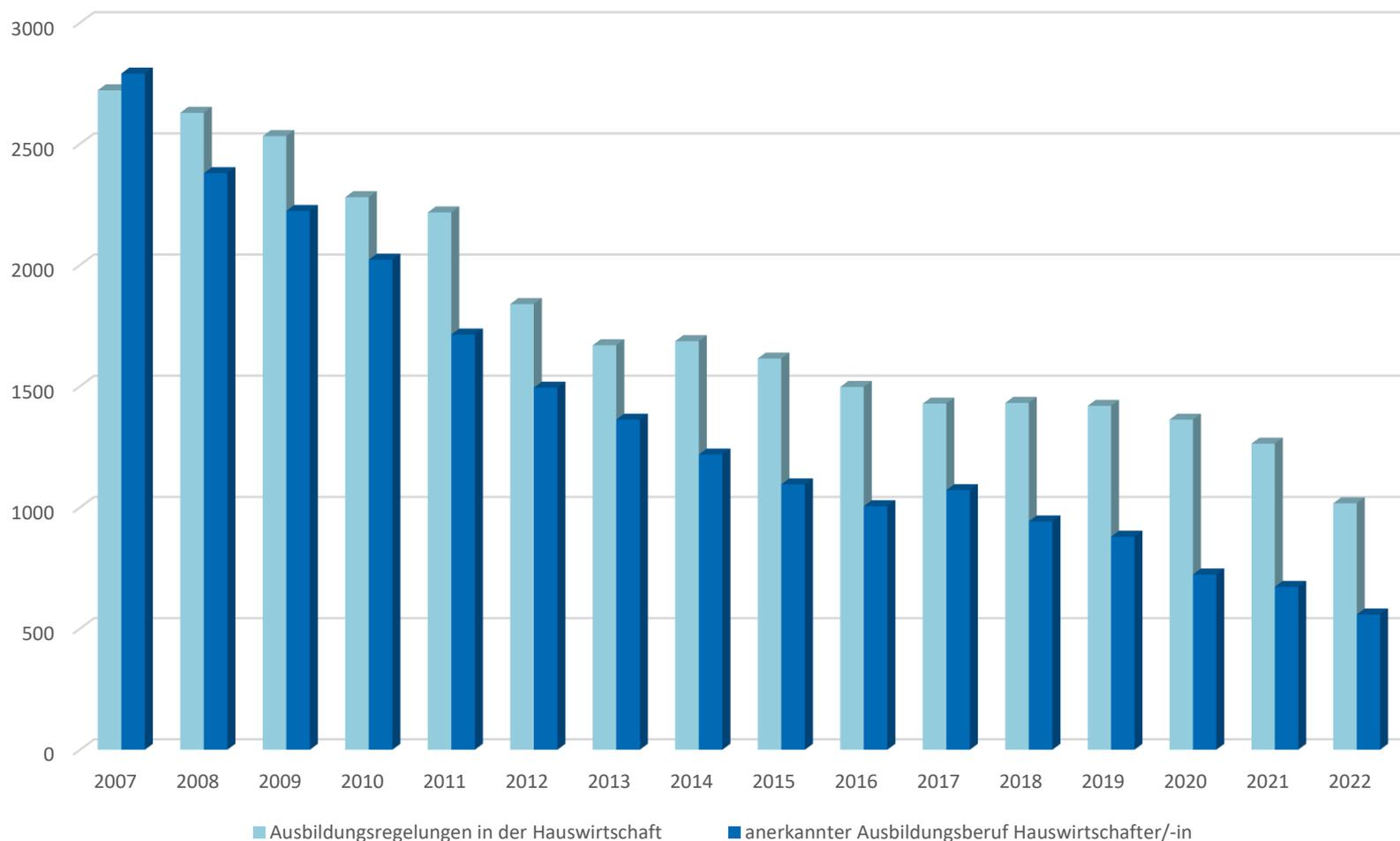
- » [Fachpraktiker/-in für Buchbinderei](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Büromanagement](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Industriemechanik](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druck](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druckverarbeitung](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Metallbau](#)
- » [Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik](#)
- » [Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen](#)
- » [Fachpraktiker/-in im Verkauf](#)
- » [Fachpraktiker/-in IT Systemelektronik](#)
- » [Fachpraktiker/-in IT Systemintegration](#)
- » [Fachpraktiker/-in Küche \(Beikoch/-hörnchen\)](#)
- » [Fachpraktiker/-in Maler/-in und Lackierer/-in](#)
- » [Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder](#)

Neuabschlüsse für Ausbildungsregelungen in der Hauswirtschaft im zeitlichen Verlauf



Quelle: „Datensystem Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.).
Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Neuabschlüsse für Ausbildungsregelungen in der Hauswirtschaft und im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in im zeitlichen Verlauf



Quelle: „Datensystem Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Markus Bretschneider
Arbeitsbereich 2.3 “Gewerblich-technische Berufe”
Telefon: 0228 107 1002
bretschneider@bibb.de

